

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 5. September 2008      Geschäftszeichen: II 29-1.70.4-72/07

Zulassungsnummer:

**Z-70.4-39**

Geltungsdauer bis:

**4. September 2013**

Antragsteller:

**Stabalux GmbH**  
Siemensstraße 10, 53121 Bonn

Zulassungsgegenstand:

**Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 18 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-70.4-39 vom 1. August 2002. Der Gegenstand ist erstmals am 1. August 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran" sowie ihre Anwendung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden, an die auch Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt werden. Die gesamte Konstruktion erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

Der Zulassungsgegenstand besteht aus einer Pfosten-Riegel-Konstruktion aus Stahlprofilen, in der Verglasungselemente verwendet werden; alternativ dürfen auch Ausfüllungen verwendet werden.

Der Tragsicherheitsnachweis der mechanischen Verbindungen der Pfosten- und Riegelprofile miteinander sowie der Klemmverbindungen mit Glashalteleisten ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sondern wird in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-14.4-444 und Z-14.4-498 geregelt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Fassadenkonstruktion ist für vertikale Anordnung nach Anlage 1 (Einbaulage bis zu 10° zur Vertikalen geneigt) geeignet.

1.2.2 Fassadenkonstruktionen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Fassadenkonstruktion ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage >80° bis 90°) in

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>3</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>4</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>5</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>3</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder



1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
4	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
5	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

- in mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>6</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II einzubauen. Diese an die Fassadenkonstruktion allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>7</sup> angehören.
- Die Fassadenkonstruktion darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup> oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>9</sup>) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> anschließen.
- 1.2.4 Die Höhe der zu verglasenden Geschosse darf höchstens fünf Meter betragen.  
Die Länge der Fassadenkonstruktion ist nicht begrenzt.  
Die Fassadenkonstruktion darf aus werksmäßig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt werden.
- 1.2.5 Die Fassadenkonstruktion ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1000 mm (Breite) x 2000 mm (Höhe) – bei Verwendung von Scheiben vom Typ "PYRAN-S" – bzw. 1400 mm x 2400 mm – bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN S" – entstehen. Die Einzelglasflächen der Isolierglasscheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.  
In einzelne Teilflächen der Fassadenkonstruktion dürfen an Stelle der Verglasungselemente, Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen 1000 mm x 2000 mm (Hoch- oder Querformat) eingesetzt werden.
- 1.2.6 Die Fassadenkonstruktion erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Fassadenkonstruktion darf nicht zur Sicherung gegen Absturz angewendet werden.
- 1.2.8 Die Fassadenkonstruktion darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.9 Der Anschluss von brandschutztechnisch nicht klassifizierten Glasfassaden an die Fassadenkonstruktion vermindert die Feuerwiderstandsdauer der verglasten Teilflächen. Daher ist der Anschluss nicht klassifizierter Glasfassaden nur dann zulässig, wenn bauaufsichtliche Vorschriften dies gestatten oder die zuständige Bauaufsichtsbehörde der Verwendung zustimmt.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Verglasungselemente

- 2.1.1.1 Für die Fassadenkonstruktionen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verglasungselemente der Firma SCHOTT JENAer Glas GmbH, Jena, zu verwenden:
  - Isolierglasscheiben vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN S" (mit 5 mm bzw. 6 mm dicken Scheiben vom Typ "PYRAN S") gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-363 und entsprechend Anlage 15 oder
  - mindestens 5 mm dicke Scheiben aus thermisch vorgespanntem Borosilikatglas vom Typ "PYRAN S" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-34

<sup>6</sup> DIN 1053-1:1996-11

<sup>7</sup> DIN 4102-4:1994-03

<sup>8</sup> DIN 4102-1:1998-05

<sup>9</sup> DIN EN 13501-1:2007-05

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11,

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



- 2.1.1.2 Für die in Abschnitt 2.1.1.1 genannten Isolierglas-Scheibentypen werden folgende Basisglasprodukte verwendet:
- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 572-9<sup>10</sup> und dem Übereinstimmungszeichen (Ü- Zeichen) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
  - thermisch vorgespanntes Borosilikatglas PYRAN S nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-34

### 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Fassadenkonstruktion, der aus senkrechten Pfosten und waagerechten Riegeln zusammengesetzt ist, sind die auf Anlage 13 dargestellten Stahlrohrprofile (sog. Schraubrohre) der Stahlsorte S235JR gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-444 mit einer Mindestwanddicke von 2 mm zu verwenden. Die Mindestabmessungen der Rahmenpfosten betragen 50 mm x 60 mm und die der Rahmenriegel 50 mm x 40 mm.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Geschosshöhe der Fassadenkonstruktion durchlaufen.

Die Fassadenkonstruktion darf aus werksmäßig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt werden.

Bei diesen – auch in den Anlagen dargestellten – Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Fassadenkonstruktion. Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

- 2.1.2.2 Die Verbindung der Rahmenpfosten mit den Rahmenriegeln hat entsprechend Anlage 12 unter Verwendung von Pfosten-Riegel-Verbindungen (T-Verbindungen) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-498, bestehend aus gewindeformenden Schrauben (Blechschauben) und zusätzlichen T-Verbindern (sog. Riegelhaltern) aus Stahl zu erfolgen.

Wahlweise dürfen die Rahmenpfosten mit den Rahmenriegeln durch Schweißen verbunden werden.

- 2.1.2.3 Die Glashalterung erfolgt entsprechend den Anlagen 2, 3 und 14 mit einer Klemmverbindung gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-444, bestehend aus Pressleisten (sog. Unter- bzw. Deckleisten) aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) und Blechschauben<sup>11</sup>.

- 2.1.2.4 Abschließend sind die Glashalteleisten mit speziellen Abdeckprofilen (sog. Oberleisten) aus Aluminium der Legierung EN AW-6060, Werkstoffzustand T66, nach DIN EN 12020-1<sup>12</sup> mit den Mindestabmessungen 60 mm x 18 mm zu versehen (s. Anlage 14).

- 2.1.2.5 Zur Auflagerung der Verglasungselemente bzw. Ausfüllungen sind entsprechend den statischen Erfordernissen Glasträger aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 573-3<sup>13</sup>, Zustand T66 nach DIN EN 12020-1<sup>12</sup> sowie Verglasungsklotze, welche der Verglasungselementdicke angepasst sind, gemäß Anlagen 3 und 12 anzuordnen.

### 2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind spezielle Dichtungen<sup>11</sup> der Firma Stabalux GmbH, Leverkusen, entsprechend den Anlagen 2 und 3 vorzusehen.

<sup>10</sup> DIN EN 572-9:2005-01

Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk- Natronsilicatglas-Teil 9: Konformitätsbewertung /Produktnorm

<sup>11</sup> Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

<sup>12</sup> DIN EN 12020-1:2008-06

Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen

<sup>13</sup> DIN EN 573-3:1994-12

Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug - Teil 3: Chemische Zusammensetzung



## **2.1.4 Befestigungsmittel**

- 2.1.4.1 Für die Befestigung der Rahmenpfosten der Fassadenkonstruktion an den angrenzenden Bauteilen müssen bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.
- 2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Fassadenkonstruktion an den angrenzenden beklebten Stahlbauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

## **2.1.5 Ausfüllungen**

Werden in einzelnen Teilflächen der Fassadenkonstruktion (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür zwei  $\geq 2,0$  mm dicke Stahlbleche oder je ein Stahl- und ein Aluminiumblech mit einer Zwischenschicht aus 50 mm dicker, nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup> oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>9</sup>) Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss zu verwenden (s. Anlage 16). Im Randbereich ist umlaufend ein 20 mm breiter Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 anzuordnen.

Bei diesen Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Fassadenkonstruktion; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte**

### **2.2.1 Herstellung**

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.
- 2.2.1.2 Wird die Fassadenkonstruktion gemäß Abschnitt 1.2.4 aus werksmäßig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt, sind dafür Pfosten- und Riegelprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die - wahlweise unter Verwendung von sog. T-Verbindern nach Abschnitt 2.1.2.2 oder durch Schweißen - entsprechend Abschnitt 4.2.1 miteinander zu verbinden sind.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

### **2.2.3 Kennzeichnung**

- 2.2.3.1 Kennzeichnung der Verglasungselemente

Jedes Verglasungselement und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand verwendeten Scheiben bzw. die zur Herstellung der Isolierglasscheiben verwendeten Scheiben vom Typ "PYRAN S" müssen mit einem Ätztempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "PYRAN-S"



Außerdem müssen jede Scheibe bzw. Isolierglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Scheibe vom Typ "PYRAN-S" bzw. "SCHOTT ISO-PYRAN S"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-70.4-34 (für "PYRAN-S") bzw.  
Z-19.14-363 (für "SCHOTT ISO-PYRAN S")
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: .... mm
- Größe: .... mm x .... mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheibe nicht nacharbeiten!"

#### 2.2.3.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.4.1 sowie der nicht-brennbaren Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.4.1 sowie die nichtbrennbaren Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung oder dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. der CE-Kennzeichnung und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.3.3 Kennzeichnung der werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-70.4-39
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:...

#### 2.2.3.4 Kennzeichnung der Fassadenkonstruktion

Jede Fassadenkonstruktion nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingepreßt enthalten muss:

- Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Fassadenkonstruktion fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-70.4-39
- Gesamt-Wärmedurchgangskoeffizient  $U_{CW} = \dots$
- Herstellungsjahr:.....



Das Schild ist auf den Rahmen der Fassadenkonstruktion zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3 und die Bleche nach Abschnitt 2.1.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>14</sup> nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.4.1 sowie die nichtbrennbaren Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Fassadenkonstruktion nur verwendet werden, wenn für sie der bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung oder der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung und der Übereinstimmungsnachweis vorliegen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3 und die Bleche nach Abschnitt 2.1.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum



Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

### 3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

#### 3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall sind in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Fassadenkonstruktion sowie deren Anschlüsse nachzuweisen.

#### 3.1.2 Nachweis der Glasscheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen", (TRLV)<sup>15</sup>, für die im Einzelfall gegebenen Verhältnisse zu führen.

#### 3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion

3.1.3.1 Im Zuge der statischen Berechnung ist nachzuweisen, dass die in die Pfosten-Riegel-Konstruktion eingeleiteten Lasten nach DIN 1055<sup>16</sup> unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten zulässigen Spannungen und Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die TRLV<sup>15</sup> zu beachten.

Falls die Fassadenkonstruktion mit ihrem oberen Rand an Massivbauteile anschließt, so muss der Sturz über der Fassadenkonstruktion statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Fassadenkonstruktion (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Fassadenkonstruktion an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Fassadenkonstruktion auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

3.1.3.2 Die Tragsicherheit der T-Verbindung nach Abschnitt 2.1.2.2 ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Die zulässige Bemessungstragfähigkeit der T-Verbindung ist der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-498 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

3.1.3.3 Die Tragsicherheit der Klemmverbindung nach Abschnitt 2.1.2.3 ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Die Grenzzugkraft der Klemmverbindung ist der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-444 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

#### 3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung der Pfosten und Riegel der Fassadenkonstruktion an den oberen und unteren Laibungen sowie den Deckenköpfen der Massivbauteile dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Stahlschrauben verwendet werden.

3.1.5 Der Nachweis der Standsicherheit der Ausfüllungen hat sinngemäß den TRLV<sup>15</sup> (s. Abschnitt 3.1.3) zu erfolgen.



<sup>15</sup> TRLV:2006-08

Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007

<sup>16</sup> DIN 1055

Einwirkungen auf Tragwerke (geltende Normteile entsprechend vorhandener Belastung)

### 3.2 Wärmeschutz

Der Gesamt - Wärmedurchgangskoeffizient  $U_{CW}$  der Fassadenkonstruktion ist nach DIN EN 13947<sup>17</sup> zu ermitteln.

Die Vorgaben der Norm DIN V 4108-4<sup>18</sup> bezüglich der Ermittlung von Bemessungswerten der Einzelbauteile sind zu beachten.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad  $g$  und den Lichttransmissionsgrad  $\tau_v$  der Verglasung gelten ebenfalls die Vorgaben der Norm DIN V 4108-4<sup>18</sup>.

Die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2<sup>19</sup> sind zu beachten.

### 3.3 Schallschutz

Sofern an die Fassade Anforderungen an den Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109<sup>20</sup> gestellt werden, ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der jeweiligen Fassadenkonstruktion durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis auf Basis einer Eignungsprüfung nach DIN 4109<sup>20</sup> zu bestimmen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Fassadenkonstruktion muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Fassadenkonstruktionen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Pfosten und Riegel und der Glashalteleisten (Pressleisten)

4.2.1.1 Für den Rahmen der Fassadenkonstruktion sind Stahlrohrprofile entsprechend Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden. Zwischen den Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen. Diese sind unter Verwendung spezieller Riegelhalter nach Abschnitt 2.1.2.2 gemäß der Anlage 12 zu verschrauben. Die Ausführung der T-Verbindungen nach Abschnitt 2.1.2.2 muss im Übrigen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-498 entsprechen.

Wahlweise dürfen die Rahmenpfosten mit den Rahmenriegeln durch Schweißen verbunden werden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7<sup>21</sup>.

An den Riegeln sind gemäß der Anlage 12 so genannte Glshalter aus Aluminium anzuordnen und mit Schrauben zu befestigen.

17	DIN EN 13947:2007-07	Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden-Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten
18	DIN V 4108:2007-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
19	DIN 4108-2:2003-07	Wärmeschutz und Energie -Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
20	DIN 4109:1989-11	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise
21	DIN 18800-7:2002-09	Stahlbauten-Ausführung und Herstellerqualifikation



- 4.2.1.2 Die Pressleisten der Klemmverbindung nach Abschnitt 2.1.2.2 sind in Abständen  $\leq 250$  mm unter Verwendung der dazu gehörenden Schrauben mit den Schraubrohren kraftschlüssig zu verbinden (s. Anlagen 2 und 3). Die Ausführung der Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.3 muss im Übrigen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-444 entsprechen.

Abschließend sind die Pressleisten mit Abdeckprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.4 zu versehen.

#### **4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau**

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei mindesten 5 mm dicken Klötzchen aus "TB-Therm" auf den Glashaltern (Glasauflagern) abzusetzen (s. Anlage 3).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind spezielle Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlage 2).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $15 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$  betragen.

- 4.2.2.2 Werden nach Abschnitt 1.2.5 in einzelnen Teilflächen der Fassadenkonstruktion (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 vorzusehen (s. Anlagen 10 und 16).

Beim Einbau der Ausfüllungen muss längs aller Ränder ein Einstand von  $14 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$  eingehalten werden. Der Einbau der Ausfüllungen hat sinngemäß Abschnitt 4.2.2.1 zu erfolgen.

- 4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Fassadenkonstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

#### **4.3 Bestimmungen für die Montage der Fassadenkonstruktion**

##### **4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Fassadenkonstruktion an Massivbauteile**

Die Rahmenpfosten der Fassadenkonstruktion sind an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Fußplatten bzw. Einschieblingen bzw. entsprechenden Winkeln mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 zu befestigen (s. Anlagen 5 und 7 bis 10)

##### **4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss der Fassadenkonstruktion an bekleidete Stahlbauteile**

Falls die Fassadenkonstruktion gemäß Abschnitt 1.2.3 an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup> oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>9</sup>) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile anschließt, sind die Anschlüsse entsprechend Anlage 11 auszuführen. Die Stahlbauteile sind mit  $3 \times 15$  mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup>) oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>9</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180<sup>22</sup> zu bekleiden. Die bekleideten Stahlbauteile müssen mindestens der Feuerchutzklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>7</sup> entsprechen. Die Pfostenprofile der Fassadenkonstruktion sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 an den Stahlbauteilen zu befestigen.

- 4.3.3 An den Rändern der Fassadenkonstruktion sind ca. 20 mm breite Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup>) Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMA-TECT-H" als Abstandhalter einzusetzen (s. Anlagen 4 und 6 bis 9).



<sup>22</sup>

DIN 18180:1989-09  
DIN 18180:2007-01

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder  
Gipsplatten; Arten und Anforderungen

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Fassadenkonstruktion und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1<sup>8</sup> oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>9</sup>) Baustoffen auszufüllen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

Abschließend dürfen die Fugen mit einem schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1<sup>8</sup>) Silikondichtstoff versiegelt werden.

#### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

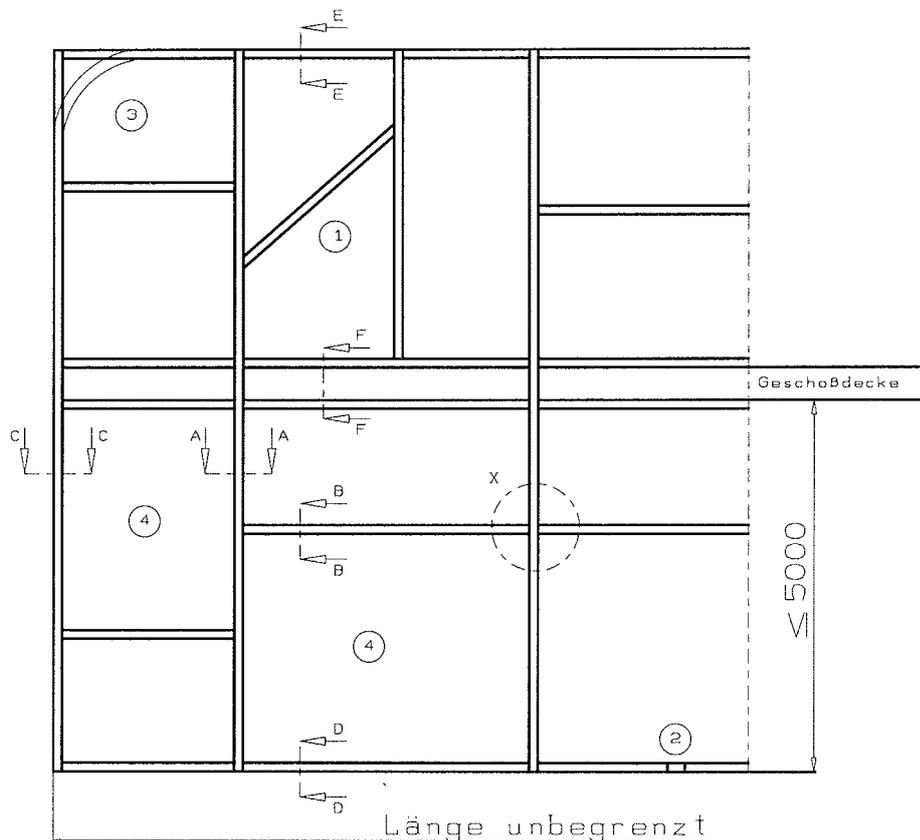
Der Unternehmer, der die Fassadenkonstruktion (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Fassadenkonstruktion und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Verglasungselemente) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 18). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Verglasungselemente ist darauf zu achten, dass Verglasungselemente verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Henning





- 1 Riegel: Einbau wahlweise waagrecht oder schräg
- 2 Kennzeichnungsschild
- 3 wahlweise gerundeter oder schräger oberer, seitlicher Anschluss, jedoch nur bei Anschluss an Massivbauteile
- 4 Scheiben vom Typ "PYRAN S" mit max. zul. Abmessungen 1000 mm (Breite) x 2000 mm (Höhe) oder  
Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO-PYRAN S" mit max. zul. Abmessungen 1400 mm x 2400 mm im Hoch- und Querformat.



alle Masse in mm

Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

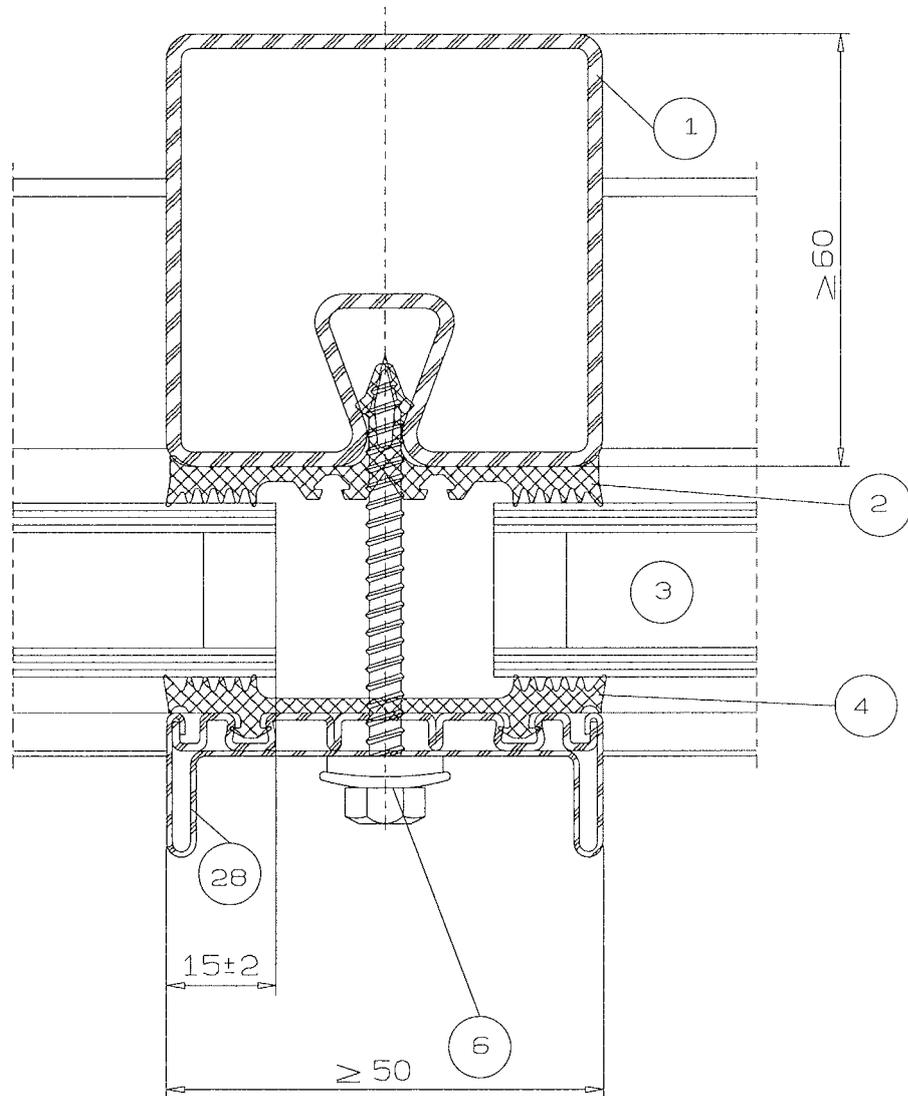
**Ansicht Verglasung**

Anlage 1

zur Zulassung

Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008



Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

**Schnitt A-A (Fassadenpfosten)**

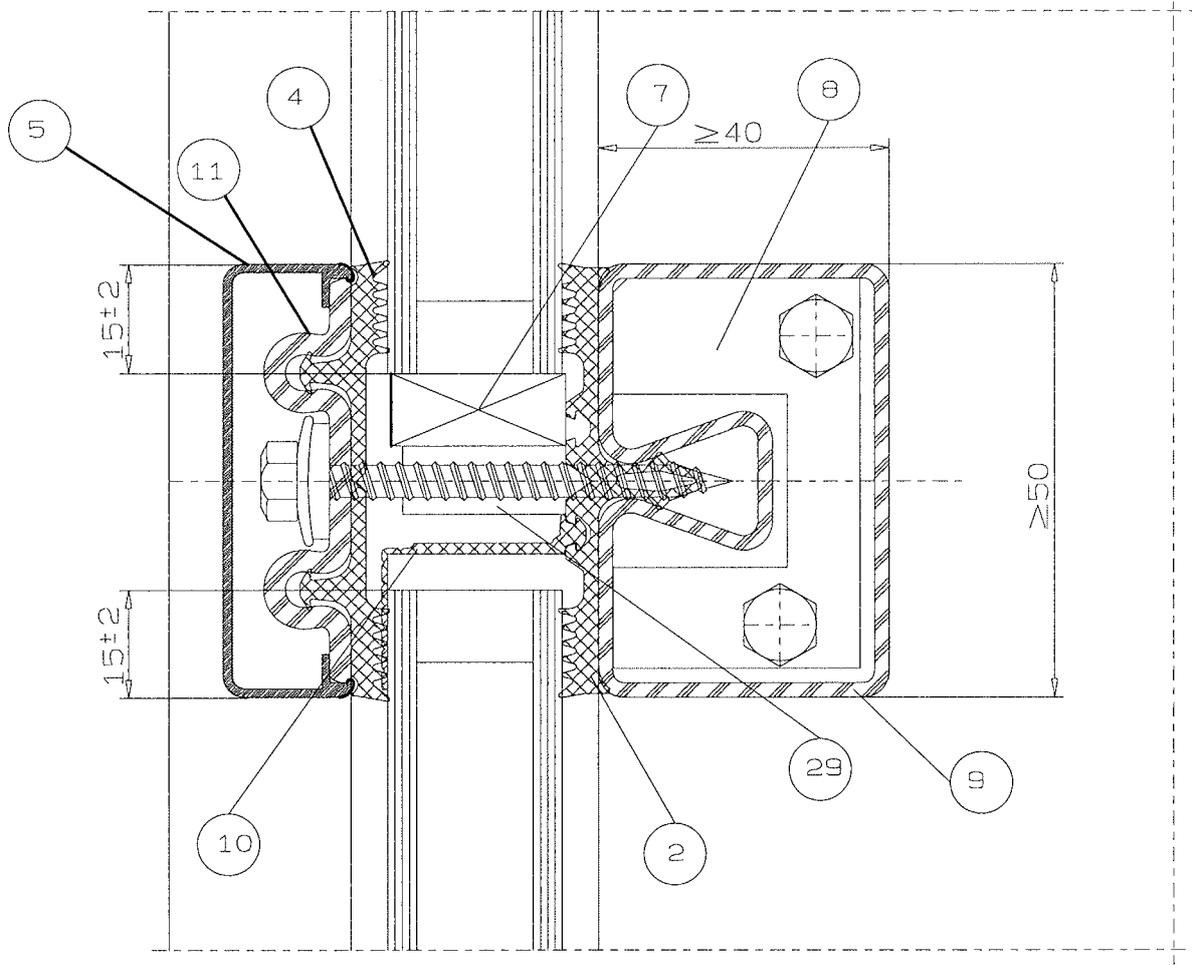
Anlage 2

zur Zulassung

Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008





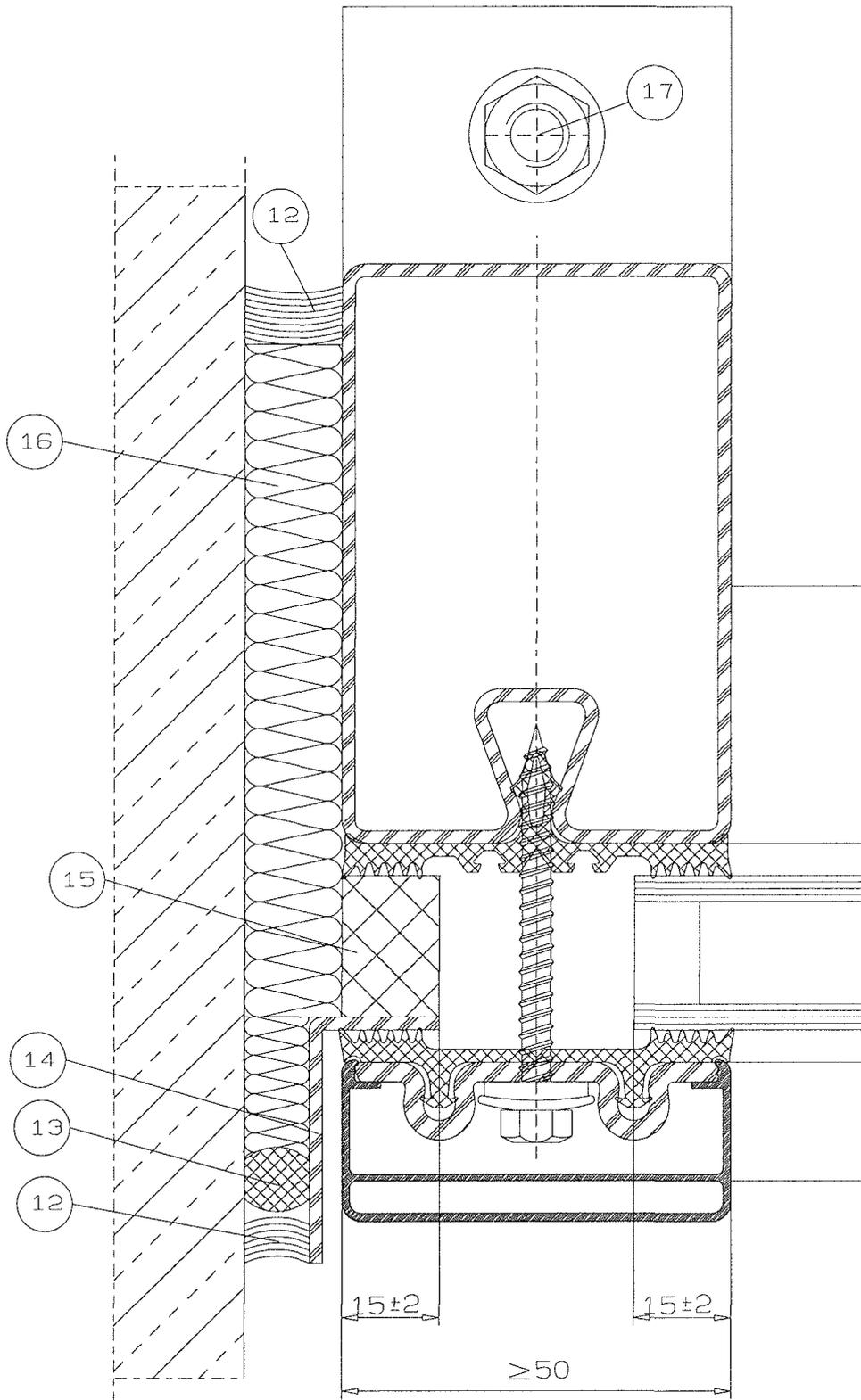
Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

**Schnitt B-B (Fassadenriegel)**

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008





Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

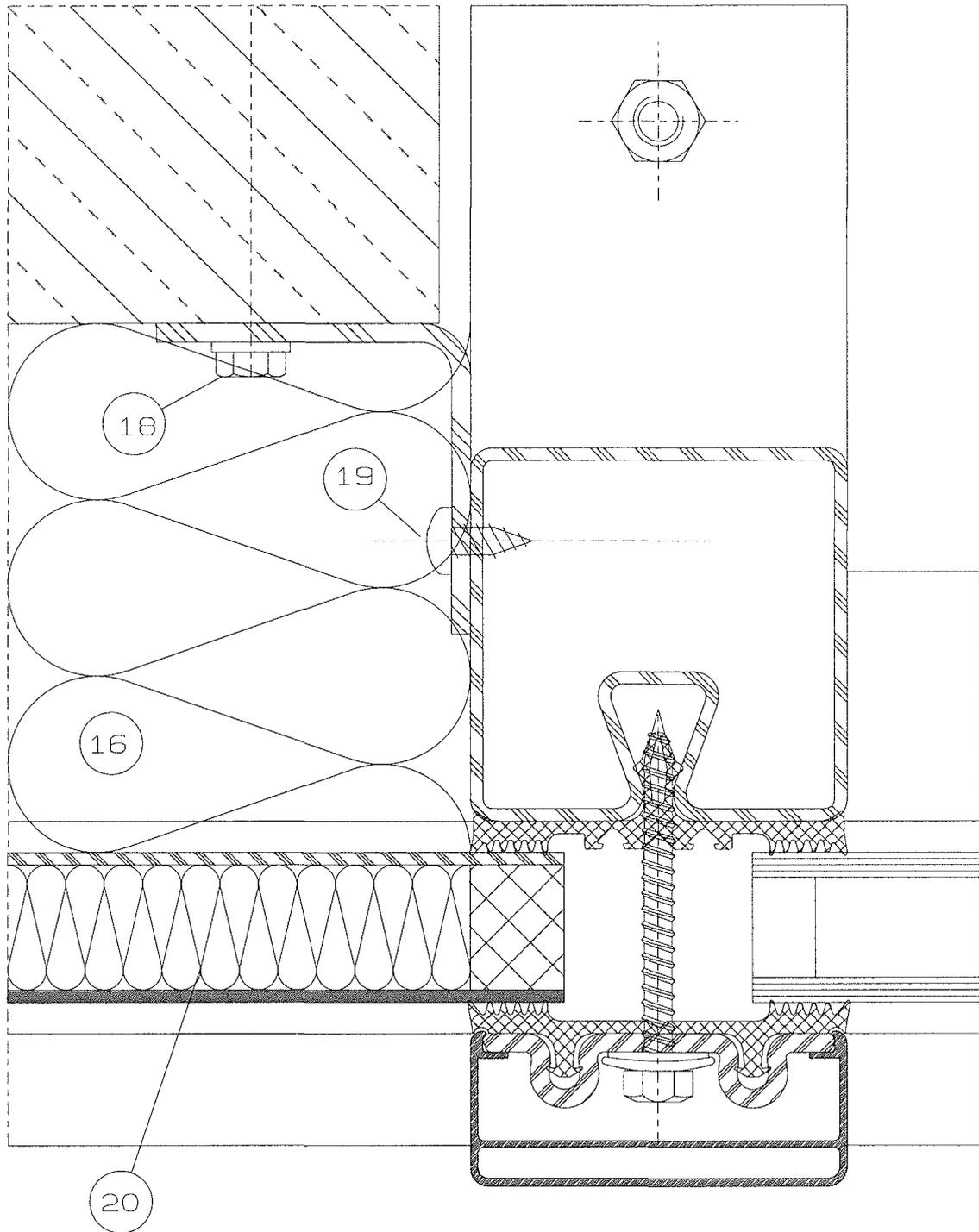
**Schnitt C-C (Wandanschluss)**

Anlage 4  
zur Zulassung

Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008





Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

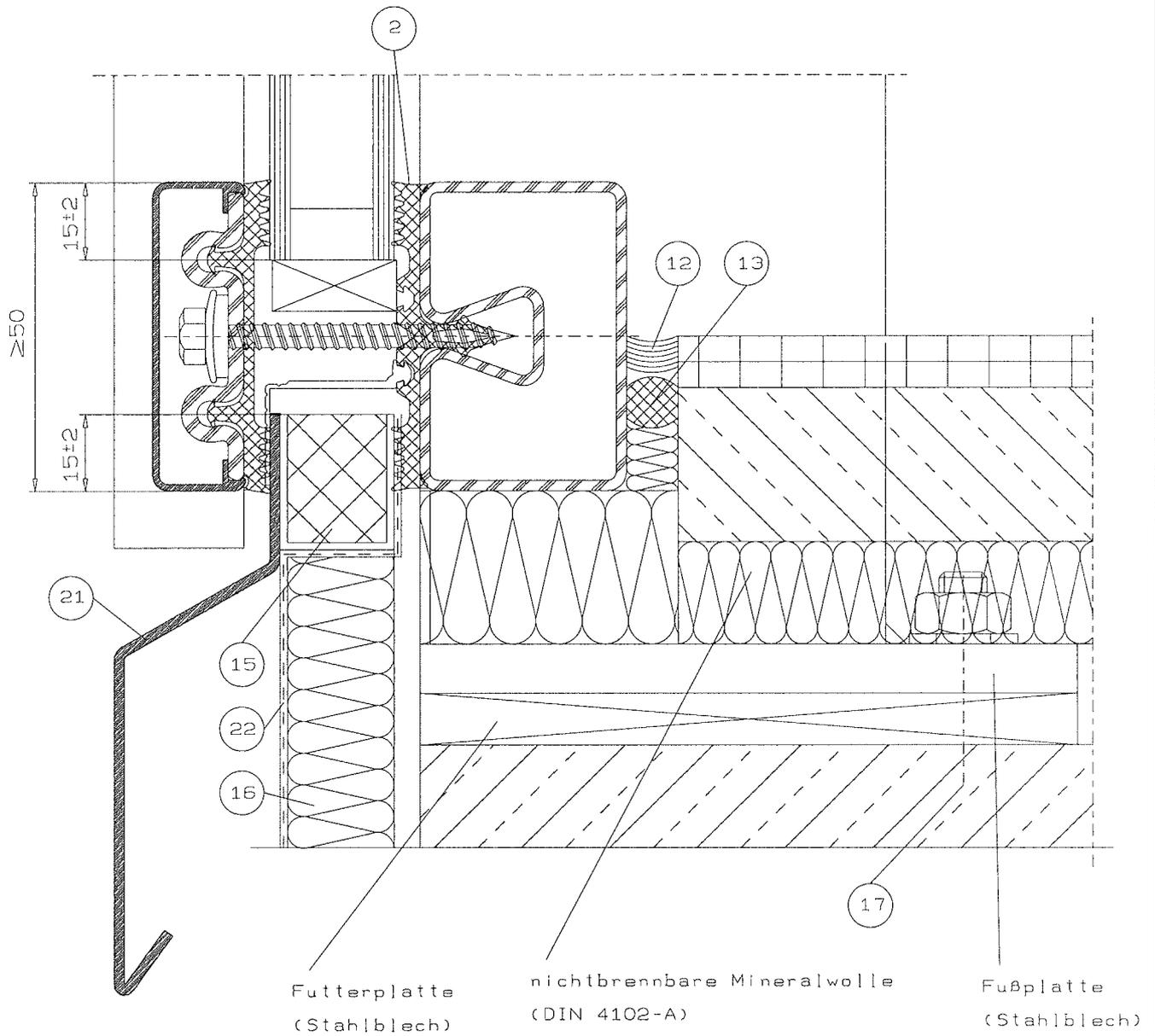
**Schnitt C-C (vorgesetzter Wandanschluss)**

Anlage 5  
zur Zulassung

Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008





Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

**Schnitt D-D (Fusspunkt)**

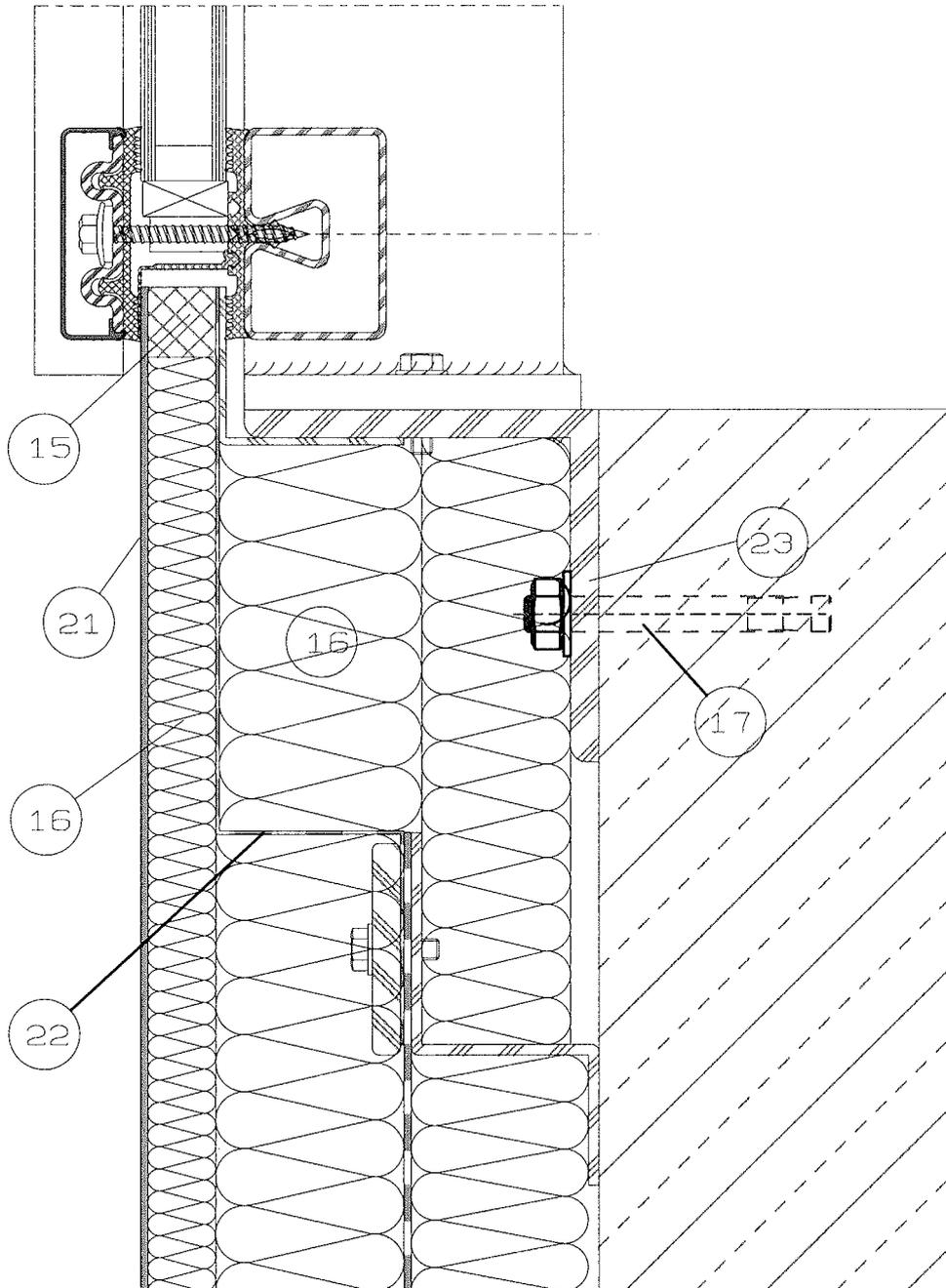
Anlage 6

zur Zulassung

Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008





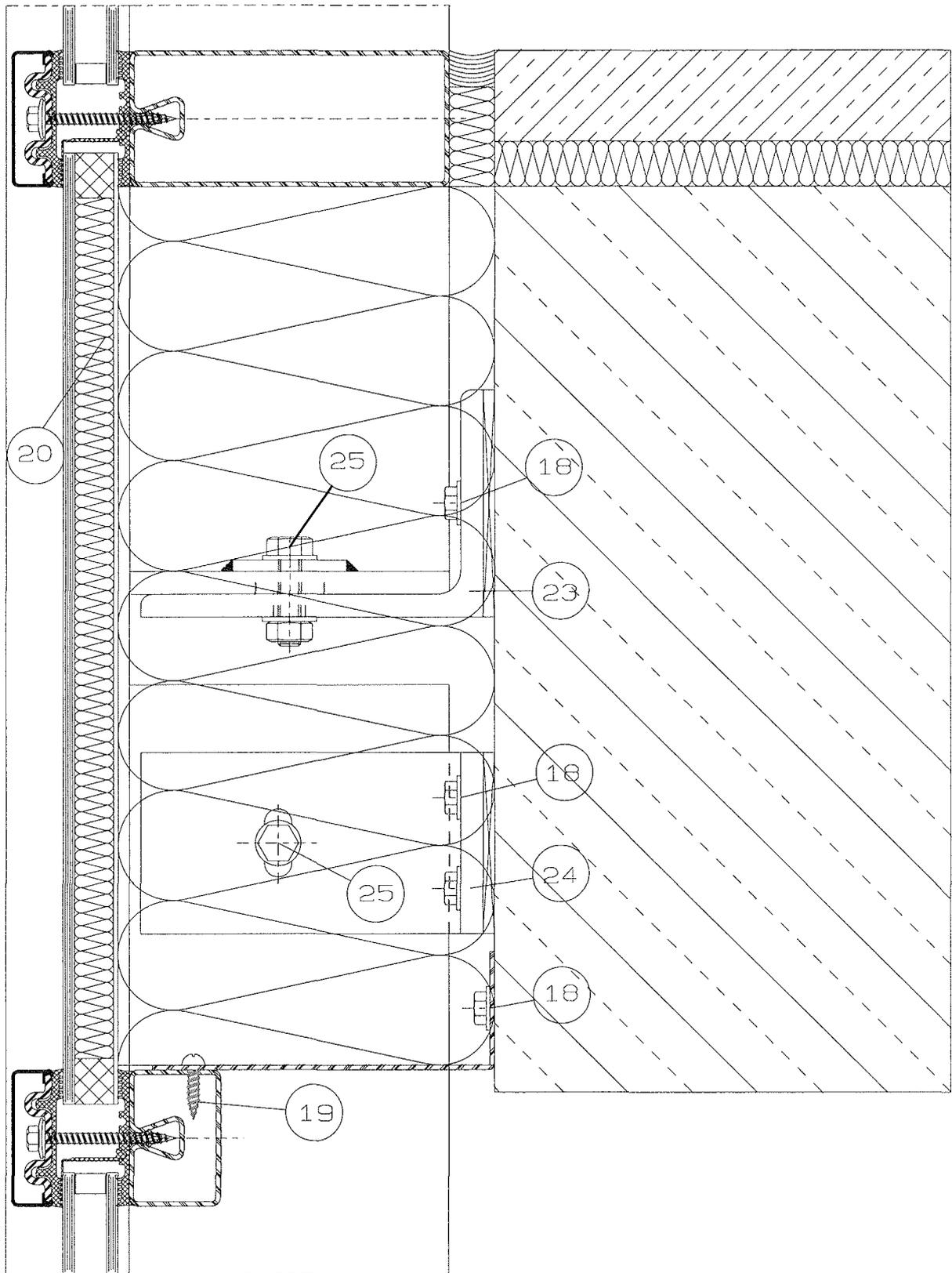
Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

**Schnitt D-D (Fusspunkt Variante)**

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008





Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

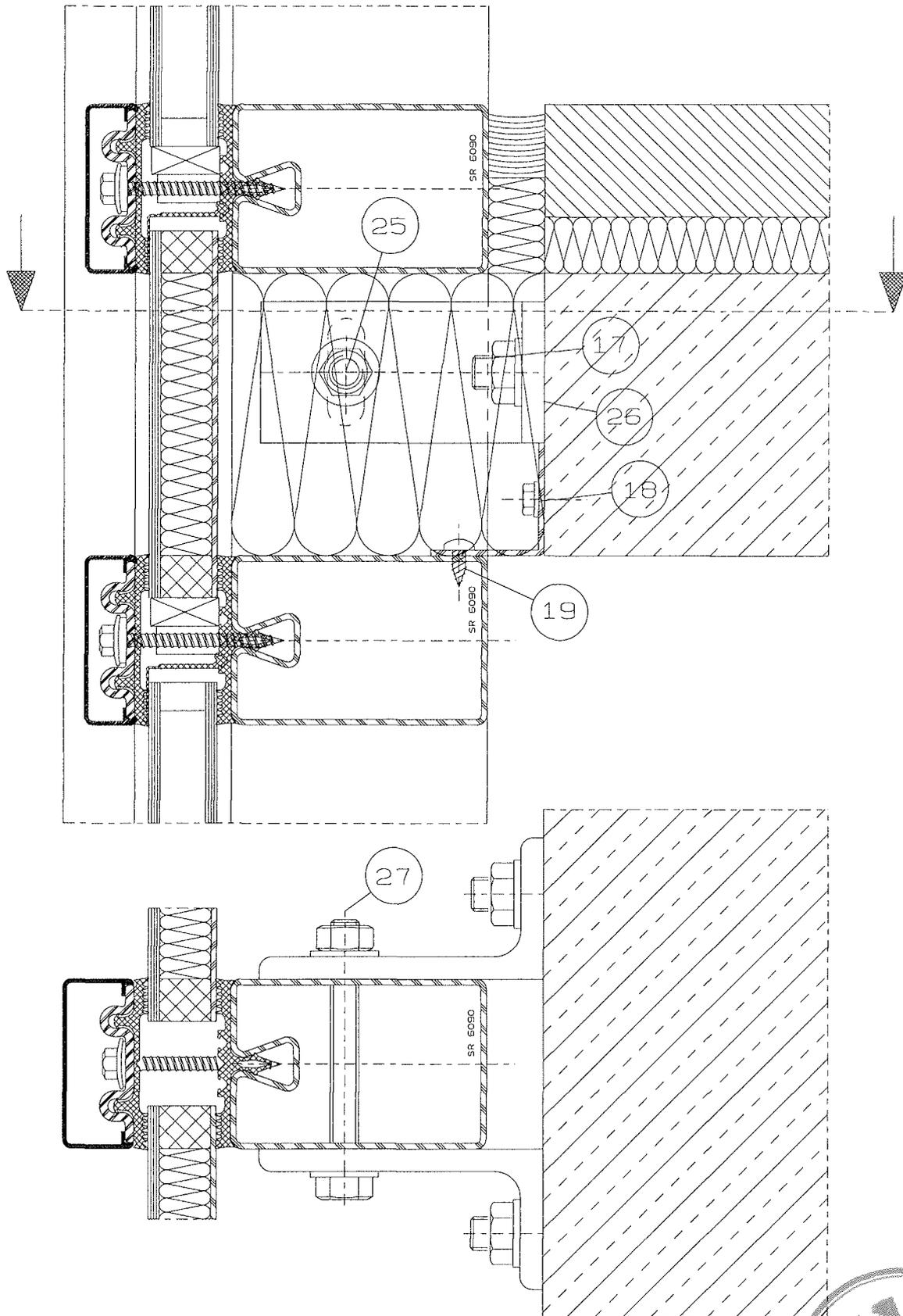
**Schnitt F-F (Geschossübergang mit getrennten Pfosten)**

Anlage 8  
zur Zulassung

Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008





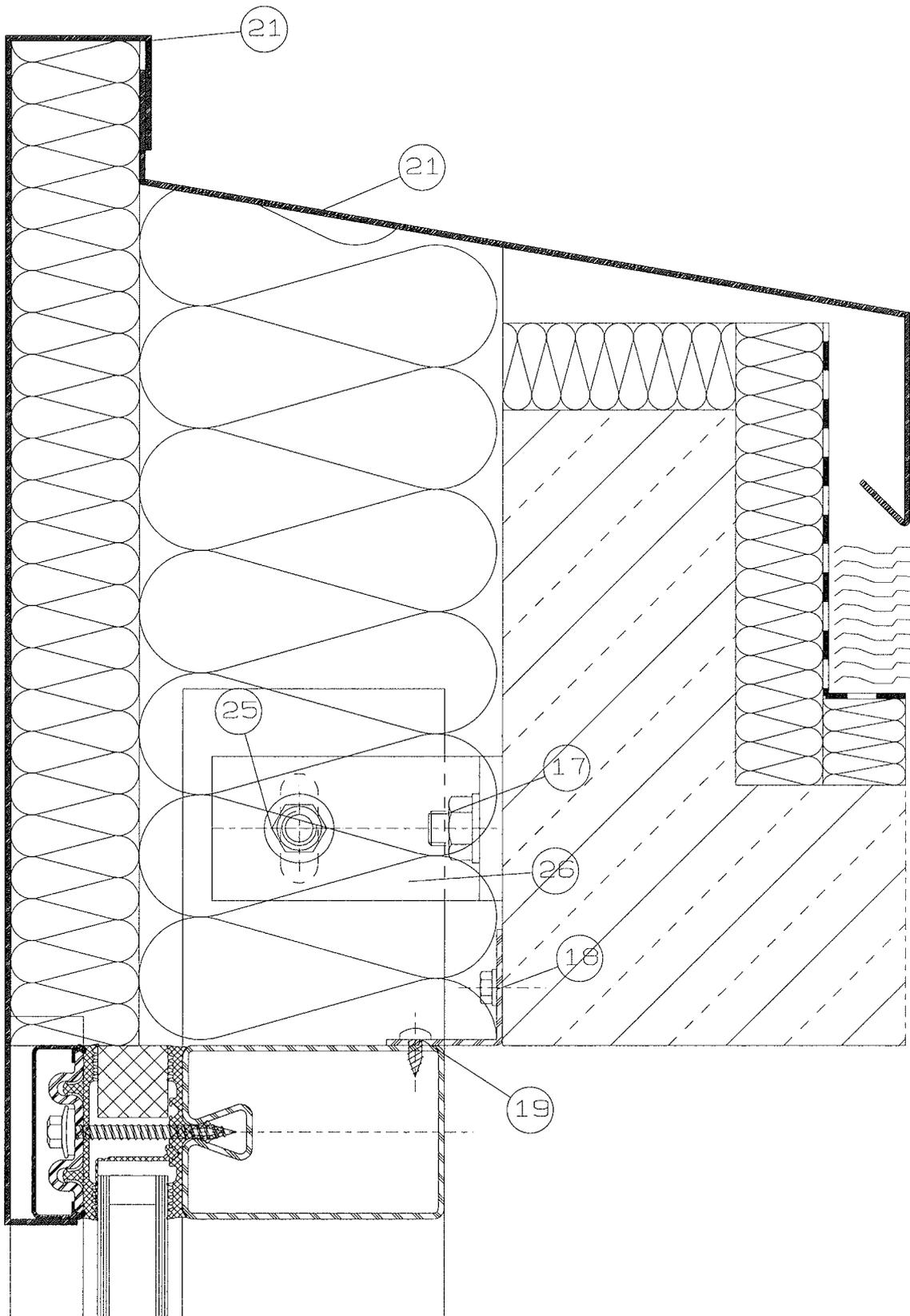
Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

**Schnitt F-F (Geschossübergang, Pfosten durchlaufend)**

Anlage 9  
zur Zulassung  
Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008





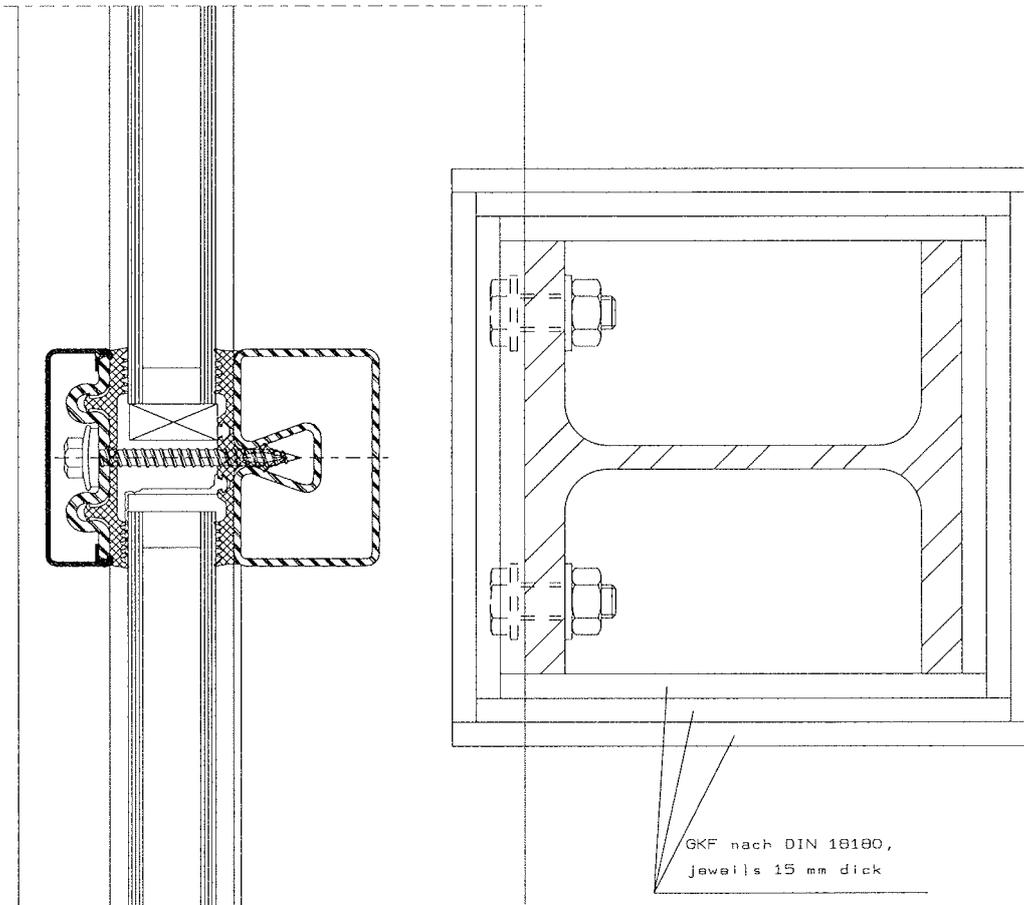
Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

**Schnitt E-E (Attikaanschluss)**

Anlage 10  
zur Zulassung  
Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008

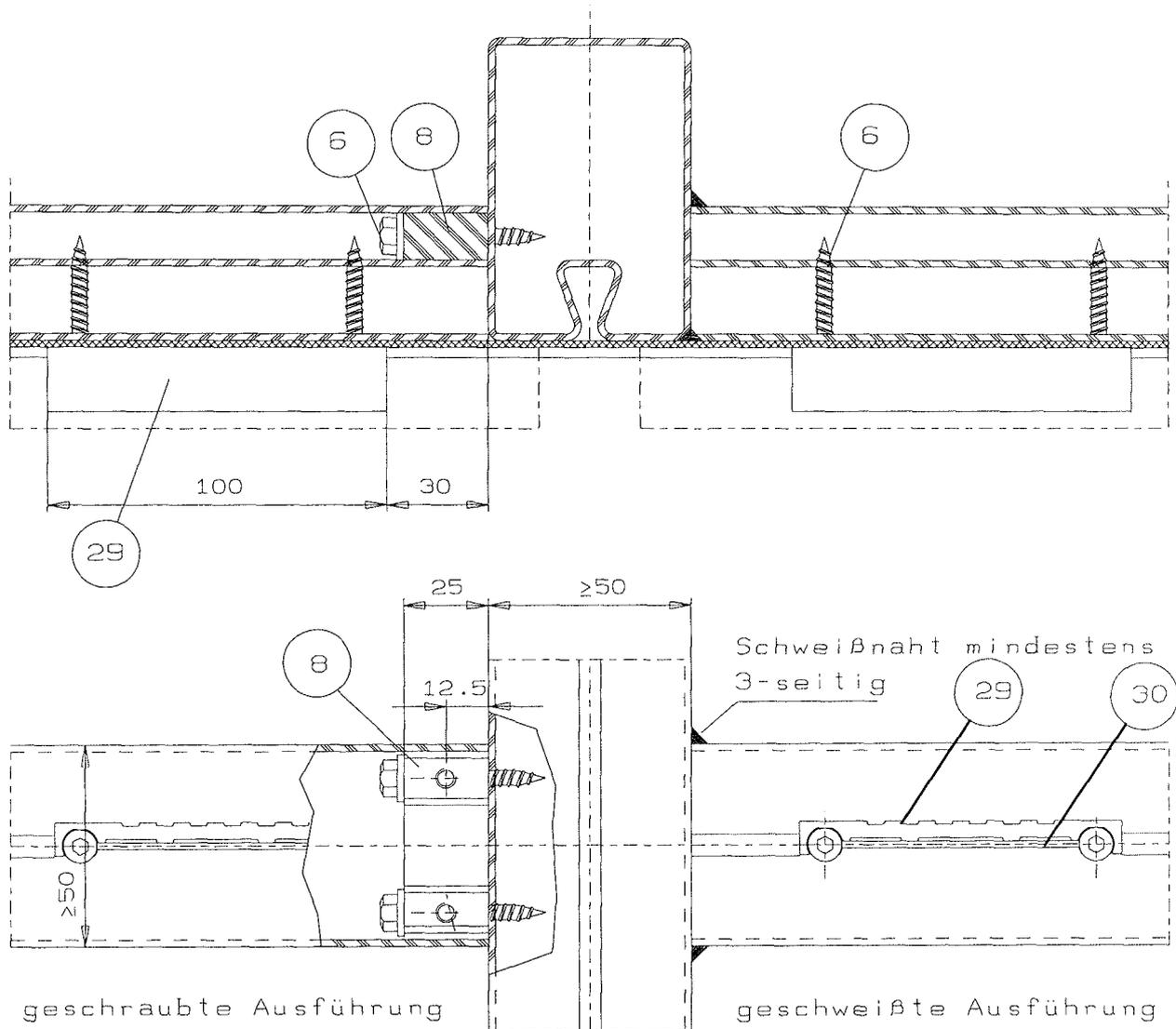




Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"  
**Schnitt F-F (Anbindung an Stahlkonstruktion  
 ohne Raumabschluss)**

Anlage 11  
 zur Zulassung  
 Nr.: Z-70.4-39  
 vom: 5. September 2008





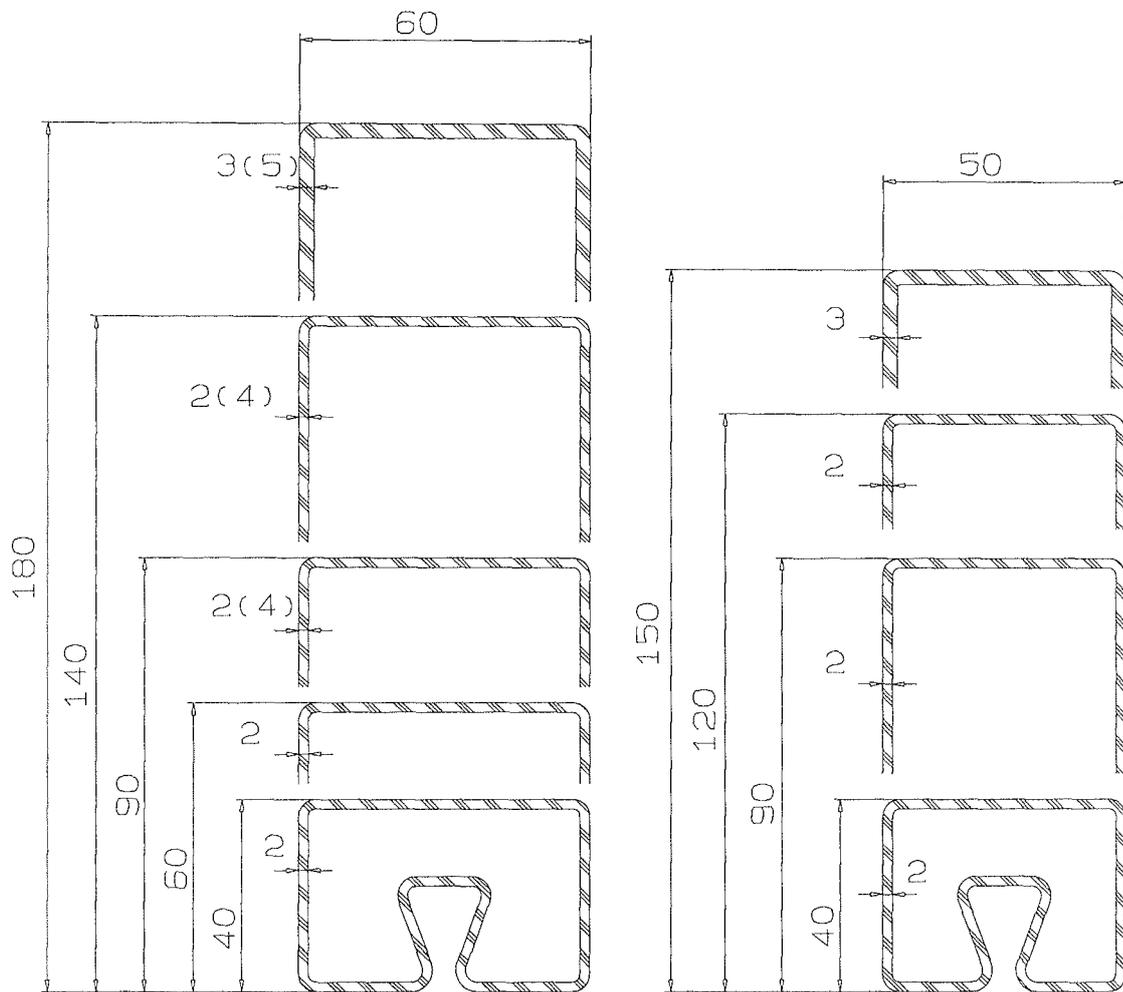
T-Verbinder geregelt in der  
allgemein bauaufsichtlichen  
Zulassung Z-14.4-498

Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"  
**Pfosten-Riegelverbindung, geschraubt oder geschweisst**

Anlage 12  
zur Zulassung  
Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008





Schraubkanal geregelt in allgemein  
bauaufsichtlicher Zulassung Z-14.4-444

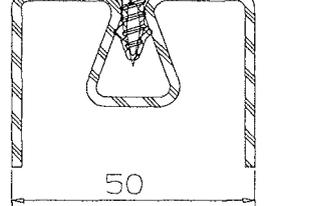
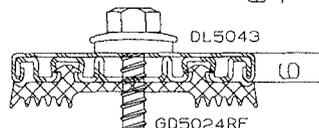
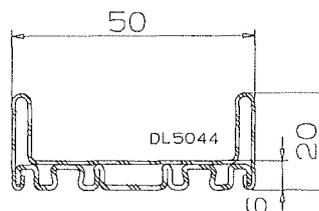
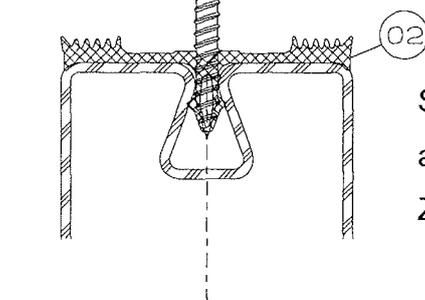
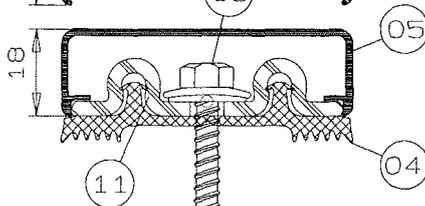
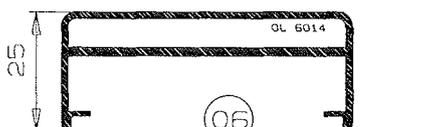
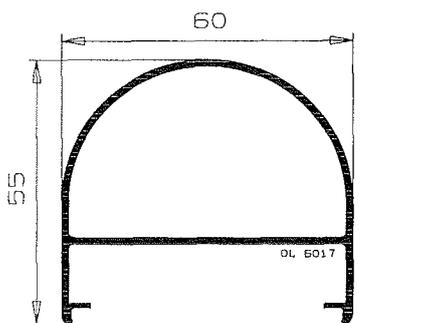
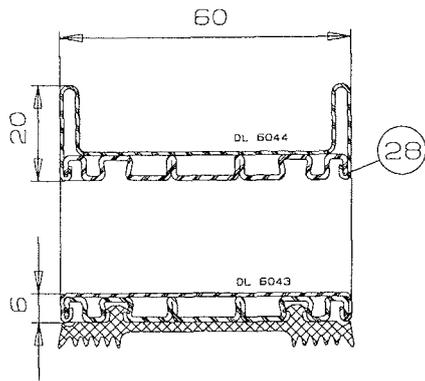
Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

**Rahmenprofile**

Anlage 13  
zur Zulassung  
Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008





Schraubverbindung geregelt in  
allgemein bauaufsichtlicher  
Zulassung Z-14.4-444

alle Masse in mm

Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

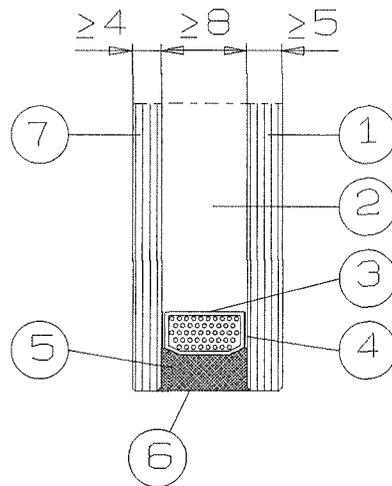
**Deckleistenvarianten**

Anlage 14  
zur Zulassung  
Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008



Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO-PYRAN S"



Aufbau:

- 1 Scheibe aus PYRAN S,  $\geq 5$  mm dick, nach Z-70.4-34
- 2 Scheibenzwischenraum,  $\geq 8$  mm breit, wahlweise mit zwei Schmelzventilen (abhängig vom Scheibentyp 7)
- 3 Abstandshalter, Stahlblechprofil
- 4 Primärdichtung
- 5 Sekundärdichtung
- 6 wahlweise Randfolie
- 7 Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 572-9 und U-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10. Alternativ Scheibe wie Pos. 1

Die genaue Zusammensetzung der Materialien ist beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegt.

alle Masse in mm

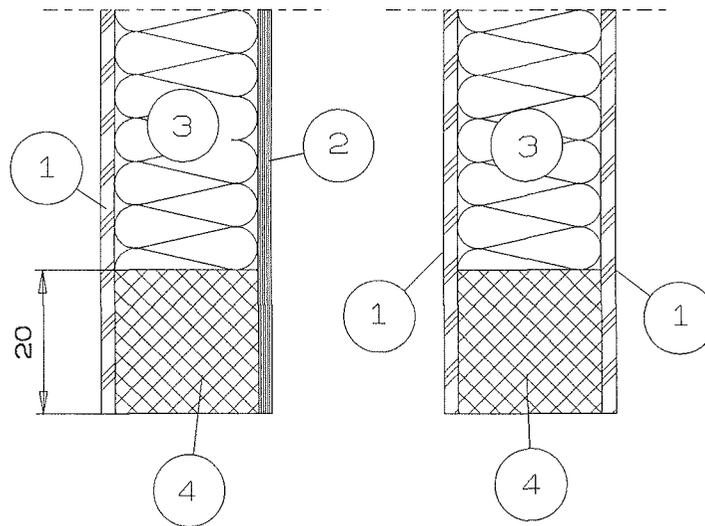
Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

**Isolierglasscheibe**

Anlage 15  
zur Zulassung  
Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008





- 1 Stahlblech  $\geq 2$  mm, verzinkt und/oder farbbeschichtet
- 2 Alublech  $\geq 2$  mm, unbehandelt, eloxiert oder farbbeschichtet
- 3 Mineralfaser
- 4 Randumkleimer aus Promatect-H

alle Masse in mm

Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"

**Bauplatten**

Anlage 16  
zur Zulassung  
Nr.: Z-70.4-39

vom: 5. September 2008



## STÜCKLISTE Stabalux-Stahl G30/Pyran Fassadenkonstruktion

Pos.	Bezeichnung	Querschnitt/Abmessung in mm	Werkstoff	Artikel-Nr.
1	Pfosten Schraubrohr	50 x 60	Stahl verzinkt	z.B. SR 6060
2	Dichtung Innen		hinterlegt	z.B. GD5301F
3	Brandschutzglas	siehe Anlagen 1 und 15	siehe Anlage 15	
4	Dichtung Außen		hinterlegt	z.B. GD5024RF
5	Oberleiste		Aluminium	z.B. OL 6013
6	Sechskantblechschraube	6,3	Edelstahl verzinkt	z.B. Z 0105
7	Verglasungsklotz		TB-Therm	
8	Riegelhalter		Stahl verzinkt	z.B. RHT9008
9	Riegel Schraubrohr	50 x 40	Stahl verzinkt	z.B. SR 5040
10	Riegelfahne		APTK	z.B. Z 0012
11	Pressleiste		Edelstahl 1.4301	z. B. UL 6110 N
12	Silikofuge		Brandschutzsilikon B1	
13	Hinterfüllmaterial		z.B. Mineralfaser A1	
14	Blechwinkel	2mm dick	Stahl	
15	Abstandshalter	z.B. 24 x 20	Promatect-H	
16	Wärmedämmung		Mineralfaser A 1, 1000°C	
17	bauaufs. zugel. Dübel und Schrauben		Stahl	
18	Schraube mit Dübel	6 x 50 / Dübel S8	Stahlschraube / Kunststoffdübel	DIN 571
19	Blechschaube	4,2 x 16	Stahl	z.B. DIN 7504
20	Bauplatte	siehe Anlage 16	siehe Anlage 16	
21	Blechabdeckung	2mm dick	Aluminium	
22	Anschlußfolie	1 mm dick	hinterlegt	z.B. Z 0059
23	Auflagewinkel	150/80/8	Stahl gem. Statik	
24	Haltewinkel	150/80/8	Stahl gem. Statik	
25	Schraube	M 10 x ....	Stahl gem. Statik	DIN 933
26	Haltewinkel	100/50/8	Stahl gem. Statik	
27	Sechskantmutter	M 10	Stahl gem. Statik	DIN 934
28	Pressleiste	Siehe Anlage 14	Edelstahl	z.B. DL 5044
29	Glasaufleger	95 x 10 x ...	Aluminium gem. Statik	z. B. Z 0261
30	Grundteil zu Glasaufleger	90 x 8 x 8	Aluminium gem. Statik	Z 0262

Fassadenkonstruktion „Stabalux-Stahl G30/Pyran“

### Stückliste

Anlage 17  
zur Zulassung  
Nr.Z-70.4-39  
vom: 5.September 2008



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Fassadenkonstruktion(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- .....
- .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Fassadenkonstruktion(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Fassadenkonstruktion(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-70.4-39 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Fassadenkonstruktion "Stabalux-Stahl G30/Pyran"  - Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 18 zur Zulassung Nr. Z-70.4-39 vom 5. September 2008
--	--

